



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen**

## **Artikel 1**

### **Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein**

§ 58 Nummer 10 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. 1991, 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2014 (GVOBl. 2014, 224), wird wie folgt neu gefasst:

"10. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume, über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen sowie über die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen,"

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein**

In § 59 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVOBl. S. 745) werden die Worte "sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen" durch die Worte ", über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen sowie über die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen" ersetzt.

#### **Begründung:**

Die Landeswahlordnung sowie die Gemeinde- und Kreiswahlordnung haben künftig auch Regelungen über die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen zu treffen.

Bisher überlässt es das Wahlrecht den zuständigen Stellen, welche Stifte in Wahlzellen ausgelegt werden. Die Auslage von radierbaren Bleistiften ist zugelassen und in der Praxis vorzufinden. Auch wenn Manipulationen von Stimmzetteln in Anbetracht der öffentlichen und von mehreren Personen kontrollierten Stimmentzählung unwahrscheinlich sind, führt die Auslage radierbarer Bleistifte immer wieder zur Verunsicherung und zu Beschwerden von Wählerinnen und Wählern, im Einzelfall sogar zur Verweigerung der Stimmabgabe. Die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen stärkt das Vertrauen in die Integrität der Wahl und wirkt dem Anschein eines Manipulationsrisikos entgegen. Die Auslage nicht radierbarer Stifte ist ohne nennenswerte Mehrkosten möglich. In Bayern hat die Landeswahlleiterin bereits angewiesen, dass dokumentenechte Stifte ausgelegt werden sollen ([http://www.wahlen.bayern.de/bw2013/wa1\\_23.07.2013.pdf#page=3](http://www.wahlen.bayern.de/bw2013/wa1_23.07.2013.pdf#page=3)).

Die Änderung erhöht das Risiko einer Wahlanfechtung nicht: Etwaige Bleistiftmarkierungen begründen keinen Wahlfehler, denn vorgeschrieben wird nicht die Verwendung, sondern nur die Auslage dokumentenechter Stifte. Unterbleibt nachweislich die Auslage dokumentenechter Stifte in einem Wahllokal, so wird auch dies keinen beachtlichen Wahlfehler begründen, weil ein Einfluss auf das Wahlergebnis aufgrund der schon heute bestehenden, sonstigen Vorkehrungen gegen Manipulation der Stimmzettel ausgeschlossen werden kann.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion